

# Die Region Grenchen igelt sich ein

Immer mehr Hausbesitzer bauen um ihre Liegenschaft hohe Zäune. Das beeinträchtigt das Stadtbild, meint Politiker und Architekt Remo Bill.

Andreas Toggweiler

Der ehemalige Grenchner Vize-Stadtpäsident Remo Bill versicherte anlässlich seines Rücktritts aus dem Gemeinderat Ende 2025, er werde auch nach seiner Zeit in der Grenchner Politik die Ästhetik der Stadt nicht aus den Augen lassen. Als letzten Vorstoss in seinem Amt hat der Architekt eine Kleine Anfrage eingereicht, in dem er sich nach dem Baubewilligungsverfahren beim Bau von Gartenzäunen (im Fachjargon Einfriedungen genannt) erkundigt.

Denn ihm (und nicht nur ihm) ist aufgefallen: In Grenchen und Bettlach werden, insbesondere bei Villen und Einfamilienhaus-Liegenschaften immer öfters hohe Mauern und Sichtschutzzäune errichtet. Die Grenchnerinnen und Bettlacher igeln sich buchstäblich ein: mit hohen Betonmauern, Palisaden, Einfriedungen aus Aluminium, Beton, Eternit oder Kunststoff. Oder einfach mit Sperrholzelementen aus dem Baumarkt. Vereinzelt auch mit Pflanzen und Sträuchern.

## Der Sichtschutz geht neuerdings über alles

Hauptsache, man sieht nicht mehr, was dahinter ist. Früher hatte man zu diesem Zweck in den Wohnungen Vorhänge, was in den letzten Jahren schwer aus der Mode gekommen ist. Die Sichtschutzwände haben bei Einfamilienhäusern und Parterrewohnungen diese Aufgabe übernommen. Sie ermöglichen es, sich abzuschotten und die Privatsphäre gleichzeitig bis zur Strasse, bzw. zum Nachbargrundstück auszudehnen.

Maschendrahtzäune mit Durchsicht oder Sträucher scheinen heute demgegenüber weniger gefragt. Mancherorts hat man den Eindruck, man nä-



Offener Vorgarten (Vordergrund) versus Abschottung (Hintergrund) an der Jurastrasse in Grenchen.

Bild: Andreas Toggweiler

here sich einem Gefängnis. Auf einer kleinen Rundfahrt durch die Quartiere in Grenchen und Bettlach kann Remo Bill etliche Beispiele zeigen, die aus seiner Sicht ästhetisch misslungen sind. «Hier fehlt nur noch ein Stacheldraht oben drüber und die Videokamera», meint er zu einem besonders krassen Fall.

In der Kleinen Anfrage im Gemeinderat erkundigte sich Bill, wie es denn die Stadt handhabt mit der Bewilligung solcher Bauten. Aus der Antwort wird klar, dass Einfriedungen und Stützmauern laut Paragraph 3 der kantonalen Bauverordnung eine Baubewilligung brauchen, sofern sie höher als 1,2 Meter sind. Wenn die Einfriedung gebaut ist, muss das städtische Bauinspektorat benachrichtigt werden und eine Bauabnahme erfolgen.

Die Bauverordnung sagt zudem (Paragraph 63): «Bauten und Aussenräume ... haben sich ty-



«So nicht», meint Architekt Remo Bill. Beispiel aus dem Eichholzquartier Grenchen.

Bild: Remo Bill

pologisch in bestehende Strukturen einzugliedern; Volumen, Gestaltung und Formgebung haben ästhetischen Anforderungen zu genügen und sollen die Qualität der Siedlung fördern.» Im städtischen Grenchner Baureglement gibt es in Paragraph 14 ähnliche Regelun-

gen. «Einfriedungen und Stützmauern sind ästhetisch befriedigend in das Strassenbild einzupassen», heisst es dort.

Eine Höhenbeschränkung (1,5 Meter) gibt es nur, wenn die Einfriedung direkt an die Strasse angrenzt. Ist sie mindestens 50 cm zurückversetzt, sind kei-

ne Maximalhöhen festgeschrieben. Auch das kantonale Baureglement äussert sich bei der Höhe nur, wenn das gewachsene Terrain verändert wird. 1, 2 Meter in der Ebene und 1,5 Meter am Hang gelten dann als Obergrenze.

«Das ist aus Sicht des Stadtbildes ein Fehler», findet Bill. Die aktuelle Regelung sieht gar vor, dass hohe Mauern beispielsweise zum Zweck des Lärmschutzes gestattet werden können, die auch noch näher an der Strasse stehen.

## «Es werden monströse Dinge bewilligt»

«Dem Grundsatz der gesetzlich verlangten Formgebung wird in vielen Fällen überhaupt nicht nachgelebt. Da werden monströse Dinge bewilligt, die mit Ästhetik nichts mehr gemein haben», sagt Bill. Der Bewilligungsinstanz fehle offenbar das ästhetische Feingefühl. Oder

manchmal vielleicht auch nur die Zeit, um sich mit solchen Fragen zu befassen. «Das sieht man dann, wenn die Sache bewilligt und gebaut ist. Aber dann ist es zu spät.»

Es ist ein Ceterum Censeo, das Bill schon in seiner Amtszeit als Gemeinderat wiederholte: Baugesuche würden in Grenchen zu stark aus technokratischer Sicht beurteilt, die Ästhetik gerate dabei unter die Räder, so seine Kritik. Die Bauverwaltung sagt hingegen, sie habe sehr wohl Personal an Bord, das fachlich in der Lage sei, die Ästhetik zu beurteilen. In Einzelfällen ziehe man auch Experten bei, hiess es zu einem entsprechenden Vorstoss, den Bill vergangenes Jahr im Gemeinderat eingereicht hatte.

Was die absolute Höhe der Zäune im kantonalen Baureglement betrifft: Bill ist Kantonsrat. Es wäre vielleicht einen Vorstoss Wert, hier Präzisierungen im Baureglement zu verlangen oder zumindest Abklärungen auszulösen. Er habe vor, diesbezüglich einen Baujuristen zu konsultieren, meint Bill dazu.

## Wohnen im Glashaus

Er selber lebt mit seiner Ehefrau Jacqueline übrigens in einem Glashaus. Nicht einmal einen Gartenzaun, geschweige denn eine Sichtschutzwand gibts um das Grundstück, wo das inzwischen denkmalgeschützte Haus steht. So zu Wohnen ist allerdings auch nicht jedermanns Sache.

Hat er kein Verständnis für das gesellschaftlich offenbar zunehmende Bedürfnis nach Abschottung, vielleicht auch eine Folge des oft bemühten Dichtestresses? – «Privatsphäre in Ehren, aber die kann man ja auch so gestalten, dass sie nicht wie eine Faust aufs Auge aussieht», so Bills Antwort.

# Beschwerde abgewiesen – Versteigerung des «Passage» war rechtens

Das Betreibungsamt handelte korrekt, urteilt die Aufsichtsbehörde.

Oliver Menge

Die betreibungsamtliche Versteigerung eines Grundstücks am Marktplatz in Grenchen, zu dem das Hotel und Restaurant Passage, die Ladenpassage zwischen Marktplatz und Centralstrasse sowie vier Wohnungen gehören, bleibt gültig. Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs hat eine Beschwerde gegen den Zuschlag abgewiesen.

## Wahrlich ein Schnäppchen

Versteigert wurde das Grundstück am 3. Oktober 2025 durch das Betreibungsamt Grenchen-Bettlach. Geschätzter Wert: 6 Millionen Franken. Zwei Parteien gaben Angebote ab, eine davon war die Stadt Grenchen. Nach mehreren Überbietungen erhielt zunächst die eine Bieterin bei 3,05 Millionen Franken

den provisorischen Zuschlag – die Stadt hatte ihre Obergrenze für das höchste Gebot bei 3 Millionen Franken. Die Höchstbietende konnte jedoch den geforderten Finanzierungsnachweis nicht erbringen. Daraufhin setzte das Betreibungsamt das Verfahren fort, begann nochmals von vorne und schlug das Grundstück schliesslich der zweiten Bieterin, der Stadt Grenchen für den Schnäppchenpreis von 1 Million Franken zu.

Gegen diesen Zuschlag erhob eine Gläubigerin Beschwerde. Sie machte geltend, nach dem Scheitern des Höchstgebots hätte das nächsttiefere Angebot von 3 Millionen Franken nochmals dreimal ausgerufen und bei fehlender Überbietung definitiv zugeschlagen werden müssen. Stattdessen sei die Steigerung faktisch neu begonnen worden. Der Zuschlag über 1 Million Franken sei daher

rechtswidrig. Die Beschwerdeführerin verlangte, dass die Versteigerung vom 3. Oktober 2025 für ungültig und der Zuschlag an die Stadt für nichtig zu erklären seien. Die Versteigerung müsse wiederholt werden. Die Beschwerdeführerin sah auch eine mögliche Lösung im definitiven Zuschlag an die Stadt mit deren letztem Angebot über 3 Millionen Franken und verlangte eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde, welche am 14. Oktober durch den Präsidenten der Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

## Künstlich den Preis in die Höhe getrieben

Die Aufsichtsbehörde folgte dieser Argumentation nicht. Sie stellte fest, dass die Mitbieterin wiederholt Angebote abgegeben habe, obwohl sie die Steigerungsbedingungen offensichtlich nicht erfüllen konnte. Dieses Verhalten sei



Der Kauf des Hotel-Restaurants Passage durch die Stadt Grenchen sei rechtens, sagt die Aufsichtsbehörde.

Bild: Oliver Menge

als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, da es den Preis künstlich in die Höhe getrieben habe. Sämtliche von ihr abgegebenen Gebote seien daher als ungültig zu betrachten.

Da sich die beiden Bieterinnen gegenseitig überboten

hatten, seien auch die höheren Angebote der späteren Käuferin jeweils durch die unzulässigen Gebote der Mitbieterin ausgelöst worden. Der gesamte Verlauf der Steigerung sei dadurch verfälscht gewesen. Unter diesen Umständen kön-

ne die Käuferin, die Stadt Grenchen, nicht an ihr früheres Angebot von 3 Millionen Franken gebunden werden.

Das Betreibungsamt habe deshalb korrekt gehandelt, indem es die ungültigen Angebote ausser Acht liess und das Verfahren auf den letzten unverfälschten Stand zurücksetzte. Mangels weiterer gültiger Angebote sei das Grundstück nach dreimaligem Ausruf für 1 Million Franken definitiv zugeschlagen worden.

Die Beschwerde wurde mit dem Urteil vom 20. Februar abgewiesen. Stadtpräsidentin Susanne Sahli hatte den Gemeinderat an seiner letzten Sitzung darüber informiert. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.